

Vereinbarung

zwischen der

Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten

und den Städten

Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister

Laatzen, vertreten durch den Bürgermeister

Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister

Langenhagen, vertreten durch den Bürgermeister

Lehrte, vertreten durch den Bürgermeister

über ein Verfahren zur Entwicklung von neuen Regeln des Jugendhilfekostenausgleichs für die in § 160 Abs.4 S.5 NKomVG aufgezählten Leistungen der Jugendhilfe (ohne Leistungen nach § 90 Abs.3 SGB VIII).

#### Präambel

Die Region Hannover leistet an die regionsangehörigen Kommunen, die örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gemäß § 160 Abs. 4 Satz 2 NKomVG einen „angemessenen pauschalierten Kostenausgleich von bis zu 80% der der Personal- und Sachkosten“ für die in dieser Vorschrift aufgelisteten Leistungsarten der Jugendhilfe.

Für die Jahre 2001-2004 leistete die Region den sogenannten Jugendhilfekostenausgleich auf der Grundlage von „Ist-Kosten“ des jeweiligen Haushaltsjahres. Für die Jahre 2005-2014 wurde bzw. wird der Jugendhilfekostenausgleich auf der Grundlage von Leistungspauschalen geleistet, die maßgeblich auf der Ermittlung von Durchschnittswerten der Personal- und Sachkosten aller regionsangehörigen Jugendhilfeträger einschließlich des Jugendamtes Region Hannover ermittelt wurden.

Ziel dieser Vereinbarung ist, die Ausgleichsleistungen der Region an alle regionsangehörigen Jugendhilfeträger in der Zukunft auf der Grundlage angemessener Standards zu ermitteln. Diese Standards sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten entwickelt und abschließend zwischen der Region Hannover und den regionsangehörigen Jugendhilfeträgern vereinbart werden.

I.

Die überwiegende Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs nach Durchschnittswerten wird in den Jahren 2015-2017 schrittweise durch eine Berechnung von Ausgleichsleistungen für die einzelnen in den Jugendhilfekostenausgleich einzustellenden Leistungsarten auf der Grundlage von Standards abgelöst werden.

Unter „Standards“ sind die Inhaltsbestimmung von Leistungen und Kosten nach festgelegten Parametern zu verstehen. Diese Standards dienen ausschließlich der Berechnung des Jugendhilfekostenausgleichs nach § 160 Abs. 4 S. 5 NKomVG. Die Autonomie der

regionsangehörigen Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird hierdurch nicht berührt.

Sobald während eines laufenden Haushaltsjahres für eine Leistung ein Standard vereinbart wurde, wird im Folgejahr der Jugendhilfekostenausgleich für diese Leistungsart nicht mehr auf der Grundlage von Durchschnittswerten sondern nach Maßgabe des vereinbarten Standards berechnet. Im Übrigen werden die Leistungen, für die noch kein Standard entwickelt und vereinbart wurde, wie zuvor nach Durchschnittswerten berechnet.

## II.

Die Region Hannover leistet an die ausgleichsberechtigten Jugendhilfeträger mindestens einen Kostenausgleich in Höhe von 75% der anerkennungsfähigen Ist-Kosten für die in § 160 Abs.4 S. 5 NKomVG aufgelisteten Leistungsarten der Jugendhilfe einschließlich pauschalierter Overheadkosten und Kosten der Arbeitsplätze.

Ab dem Jahr 2016 erstreckt sich diese Regelung nicht auf die Leistungsarten, für welche die Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von Standards ermittelt wurden, die zuvor gem. Nr. I Abs. 3 zwischen den Beteiligten vereinbart wurden.

## III.

Die Region Hannover trägt die Verantwortung für die Gestaltung des Prozesses der Standardentwicklung.

Die Vereinbarungsparteien verpflichteten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und stellen in angemessenem und erforderlichem Umfang Personalkapazität zur Verfügung.

## IV.

Die Vereinbarungsparteien streben an, auf der Grundlage der Jugendhilferahmenplanung gemäß § 160 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Ziel ist die weitere Entwicklung von Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Jugendhilfeleistungen in der Region Hannover.

## V.

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.
2. Sie ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Sollte die Vereinbarung von einzelnen der genannten Kommunen nicht unterzeichnet werden, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung unter den übrigen Vereinbarungspartnern davon unberührt.